

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung, im Einklang mit den etablierten Verfahren, so bald wie möglich einen ausführlichen Bericht über die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einrichtung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, einschließlich der Aufgaben, der Haushaltsdisziplin und der gesamten Finanzauswirkungen, vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der auf der Tagung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze im Jahr 2007 geäußerten Auffassungen, vollumfänglich zu berücksichtigen, insbesondere die Notwendigkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine einheitliche Führung zu garantieren, die Integration der Tätigkeiten zu fördern und die operativen Kapazitäten sowohl am Amtssitz als auch in den Feldmissionen zu stärken;

5. *betont*, dass die Maßnahmen zur Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung der einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durchzuführen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/257

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.55, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/257. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/90 vom 14. Dezember 1976, 37/99 K vom 13. Dezember 1982 und 52/12 A vom 12. November 1997,

in Bekräftigung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

eingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation²,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, ein Büro für Abrüstungsfragen einzurichten und einen Hohen Beauftragten zum Leiter dieses Büros zu ernennen,

1. *unterstützt* die Einrichtung eines Büros für Abrüstungsfragen, unter Beibehaltung der Haushaltsautonomie und der Integrität der bestehenden Strukturen und Aufgaben der jetzigen Hauptabteilung Abrüstungsfragen, sowie die Ernennung eines Hohen Beauftragten im Rang eines Untergeneralsekretärs zum Leiter des Büros für Abrüstungsfragen und begrüßt es, dass der Hohe Beauftragte direkt dem Generalsekretär unterstehen und an den politischen Entscheidungsprozessen des Sekretariats mitwirken wird;

2. *betont*, dass das Büro für Abrüstungsfragen die einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung vollinhaltlich durchführen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich nach der Ernennung des Hohen Beauftragten im Einklang mit den etablierten Verfahren einen Bericht über die finanziellen, administrativen und haushaltsbezogenen Auswirkungen der Ernennung des Hohen Beauftragten und der Durchführung der dem Büro für Abrüstungsfragen erteilten Mandate vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit des Büros für Abrüstungsfragen Bericht zu erstatten;

¹ A/61/743.

² ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgdienst/finreg_03.pdf.

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/266

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/266. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/121 B vom 14. Dezember 2006 sowie 61/236 und 61/244 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴ und des Schreibens des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär über die Verkündung des Jahres 2008 als Internationales Jahr der Sprachen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem Schreiben des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär⁵;

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ A/61/317.

⁵ A/61/780, Anlage.